

Reglement Videoüberwachung

Vom 20. Mai 2016

Die Justizleitung,

gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006¹ und § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007²

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben. Zweck der Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen. Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden. Überwachungsperimeter

¹SAR 150.700 (Stand: 1. Juli 2015)

²SAR 150.711 (Stand: 1. Juli 2008)

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungs-
zeiten,
Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videüberwachung

Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Kanzlei Ober-, Spezialverwaltungsgericht bzw. Bezirksgericht

§ 5

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 6

Speicherung und
Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne von § 1 vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und die jeweilige Geschäftsleitung zugänglich aufzubewahren.

§ 7

Informations-
pflicht

Werden durch die Videüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8

Weitergabe von
Videoaufzeich-
nungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten ^{Datensicherheit} gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 10

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Inkrafttreten

Aarau, 20. Mai 2016

Justizleitung/Gerichte Kanton Aargau
Der Präsident Generalsekretär



sig.

sig.

GERICHTE KANTON AARGAU

Anhang 1 zum Reglement Videoüberwachung vom 14. März 2016

Videoüberwachungsanlagen: Liste der überwachten, bewilligungspflichtigen Objekte¹

Gebäude / Standort	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungszeit	Zweck / Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende / Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Gerichtsgebäude Obergericht Aarau	gemäss Beilage	gemäss Beilage	7 x 24h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Leben	– geschäftsführender Gerichtspräsident
Baden	dito	dito	dito	dito	dito
Bremgarten	dito	dito	dito	dito	dito
Brugg	dito	dito	dito	dito	dito
Muri	dito	dito	dito	dito	dito
Rheinfelden	dito	dito	dito	dito	dito
Bad Zurzach	dito	dito	dito	dito	dito

Aarau, 14. März 2016

Gerichte Kanton Aargau

V.02; 19. Juni 2025

sig.
Präsident der Justizleitung

sig.
Generalsekretär

¹ Ergänzungen von Gebäuden/Örtlichkeiten innerhalb der Gerichte Kanton Aargau erfolgen nach Bedarf.

GERICHTE KANTON AARGAU

Anhang 2 zum Reglement Videoüberwachung vom 14. März 2016

Videoüberwachungsanlagen: Liste der überwachten, bewilligungspflichtigen Objekte

Gebäude / Standort	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungszeit	Zweck / Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende / Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Gerichtsgebäude Aarau Obere Vorstadt 37 5000 Aarau	3	<ul style="list-style-type: none"> - Haupteingang aussen (Südseite aussen) - Haupteingang Empfangsbereich (Südseite innen) - Personal- und Lieferanteneingang (Nordseite aussen) 	7 x 24h	<p>Einsatzart</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ereignisfallbezogene Auswertung - Ereignisfallbezogene Echtzeitüberwachung <p>Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parteien- und Besuchersicherheit - Mitarbeitendensicherheit - Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Leben - Wahrung des Hausrechts 	<p>Funktionstragende / Auskunftsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschäftsführende Gerichtspräsidentin / geschäftsführender Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Aarau <p>Technischer Support</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalsekretariat, Informations- und Kommunikationstechnologie
	1	<ul style="list-style-type: none"> - Eingang Bibliothek (Nordseite aussen) 	7 x 24h	<p>Einsatzart</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ereignisfallbezogene Auswertung - Ereignisfallbezogene Echtzeitüberwachung <p>Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuchersicherheit - Mitarbeitendensicherheit - Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Leben - Wahrung des Hausrechts 	<p>Funktionstragende / Auskunftsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalsekretärin / Generalsekretär der Gerichte Kanton Aargau <p>Technischer Support</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalsekretariat, Informations- und Kommunikationstechnologie

Aarau, 19. Juni 2025

Gerichte Kanton Aargau

sig.
Präsident der Justizleitung

sig.
Generalsekretärin

GERICHTE KANTON AARGAU

Anhang 3 zum Reglement Videoüberwachung vom 15. März 2016

Videoüberwachungsanlagen: Liste der überwachten, bewilligungspflichtigen Objekte

Gebäude / Standort	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungszeit	Zweck / Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende / Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Bezirksgericht Lenzburg Malagarain 2 5600 Lenzburg	3	Haupteingang aussen Haupteingang Empfangsbereich Schalter Haupteingang Empfangsbereich Metalldetektor	7 x 24h	<p>Einsatzart</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ereignisfallbezogene Auswertung - Ereignisfallbezogene Echtzeitüberwachung <p>Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parteien- und Besuchersicherheit - Mitarbeitendensicherheit - Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Leben - Wahrung des Hausrechts 	<p>Funktionstragende / Auskunftsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschäftsführende Gerichtspräsidentin / geschäftsführender Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Lenzburg; Tel. 062 886 01 70 <p>Technischer Support</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalsekretariat, Informations- und Kommunikationstechnologie

Aarau, 24. September 2025

Gerichte Kanton Aargau

sig.
Präsident der Justizleitung

sig.
Generalsekretärin